Fragen zur Hilflosenentschädigung infolge hochgradiger Sehschwäche

Eine hochgradige Sehschwäche im Sinne der Invalidenversicherung ist anzunehmen, wenn ein korrigierter Fernvisus von beidseits weniger als 0,2 oder wenn beidseitig eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf 10 Grad Abstand vom Zentrum (20 Grad horizontaler Durchmesser) vorliegt (Gesichtsfeldmessung: Goldmann-Perimeter Marke III/4). Bestehen gleichzeitig eine Verminderung der Sehschärfe und eine Gesichts­feld­ein­schränkung, ohne dass aber die Grenzwerte erreicht werden, so ist eine hochgradige Sehschwäche anzu­nehmen, wenn sie die gleichen Auswirkungen wie eine Visusverminderung oder Gesichtsfeld­ein­schränkung vom erwähnten Ausmass haben. Dies gilt auch bei anderen Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes (z. B. sektor- oder sichelförmige Ausfälle, Hemianopsien, Zentralskotome).

Wie sind die korrigierten Visuswerte links und rechts?

|  |
| --- |
|       |

Liegt eine Gesichtsfeldeinschränkung im oben erwähnten Sinne vor (Begründung)?

|  |
| --- |
|       |

Seit wann sind die obgenannten Voraussetzungen zur Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung erfüllt?

|  |
| --- |
|       |